

MITTEILUNGSBLATT der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland

Studienjahr 2024/25

Ausgegeben am 8.10.2024

Nr. 02

Geschäftsordnung des Rektorats der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland

Verordnung des Rektorats laut Genehmigung durch Hochschulrat

Für das Rektorat:

Rektorin Sabine Weisz

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1,7000 Eisenstadt

Internet: www.ph-burgenland.at

II. Geschäftsordnung des Rektorats der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland

gem. § 15 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. erlassen durch das Rektorat am 8. 10. 2024 und genehmigt durch den Hochschulrat gemäß § 8 Abs. 8 Z 2 der Statuten der PH Burgenland am 7. 10. 2024

Präambel

Ziel dieser Geschäftsordnung ist es, die Zusammenarbeit im Rektorat klar zu regeln und so eine rasche und kompetente Entscheidungsfindung zur Erreichung der im Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. bzw. in den periodischen Ziel- und Leistungs- und Ressourcenplänen definierten Ziele der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland zu ermöglichen. Die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. finden für die vorliegende Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die durch das Rektorat gem. § 15 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. zu erfüllenden Aufgaben und bei der Erfüllung der über den öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag hinausgehenden Tätigkeiten.

§ 2 Zusammensetzung des Rektorates

Das Rektorat der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland setzt sich wie folgt zusammen:

- Rektor:in
- Vizerektor:in für Forschung und Hochschulentwicklung
- Vizerektor:in für Lehre, Mehrsprachigkeit und Internationalisierung

§ 3 Wahrnehmung der Agenden des Rektorats

Die Agenden des Rektorats werden von dem:der Rektor:in und den Vizerektor:innen gemeinsam wahrgenommen.

§ 4 Vorsitzführung

Der:Die Rektor:in führt gem. § 15 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. den Vorsitz im Rektorat.

§ 5 Stellvertretung

Für den Fall der Verhinderung der:des Rektorin:s vertritt der:die Vizerektor:in für Forschung und Hochschulentwicklung diese:n als erste Stellvertretung, der:die Vizerektor:in für Lehre, Mehrsprachigkeit und Internationalisierung diese:n als zweite Stellvertretung.

Für den Fall der Verhinderung eines:r Vizerektors:in vertritt die:der jeweils andere Vizerektor:in diese:n.

§ 6 Entscheidungen

- (1) Über alle Punkte der Tagesordnung in Rektoratssitzungen, die einer Entscheidung bedürfen, ist mit Beschluss abzustimmen. Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Aufforderung zur Beschlussfassung kann sowohl von dem:der Rektor:in als auch von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rektorates gestellt werden.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst und bedürfen für deren Gültigkeit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Beschlüsse zwingend der Zustimmung des:der Rektors:in bedürfen. Stimmenthaltungen sowie die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen sind unzulässig.
- (3) Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des:der Leiters:in der Sitzung den Ausschlag. Ist der:die Rektor:in verhindert, gibt die Stimme der nach § 3 vorgesehenen Stellvertretung den Ausschlag.
- (4) Den Vollzug der Beschlüsse des Rektorats obliegt jenem Mitglied, das aufgrund der im § 8 festgehaltenen Kompetenzverteilung dafür zuständig ist. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat über die Zuständigkeit mit Stimmenmehrheit.

§ 7 Vertretung nach außen

Der:Die Rektor:in vertritt das Rektorat nach außen. Ist der:die Rektor:in verhindert, diese Vertretung nach außen wahrzunehmen, wird sie:er von dem:der Vizerektor:in gemäß Stellvertretungsregelung aus § 5 vertreten.

§ 8 Kompetenzverteilung

Das Rektorat nimmt die Aufgaben gem. § 15 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wahr. Darüber hinaus obliegen dem Rektorat Beauftragung und Controlling der Zentren.

Der:Die Rektor:in (nimmt die Aufgaben gem. § 13 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wahr. Der Organisationsplan weist darüber hinaus folgende Bereiche dem Zuständigkeitsbereich des:der Rektors:in zu:

- Geschäftsführung der Stiftung private Pädagogische Hochschule Burgenland¹
- das bundesweit wirkende Zentrum für Gewalt- und Mobbingprävention und Persönlichkeitsbildung
- Zentrum für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Der:Die Vizerektor:in für Forschung und Hochschulentwicklung nimmt die Aufgaben gem. § 14 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wahr. Darüber hinaus weist der Organisationsplan lt. Beschluss des Hochschulrates vom 9.9.2024 gem. § 12 Abs. 9 des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. folgende Bereiche dem Zuständigkeitsbereich der:dem Vizerektor:in für Forschung und Hochschulentwicklung zu:

¹ Geschäfte in der eigenen Rechtspersönlichkeit: Für die jeweilige korrekte Abwicklung von (Förder-)Mitteln in der eigenen Rechtspersönlichkeit der Stiftung private Pädagogische Hochschule Burgenland haftet die laut Projektplan eingesetzte Projektleitung.

- Institut für Hochschul- und Personalentwicklung
- Institut für Religionspädagogik und transformative Bildung
- Virtuelle Pädagogische Hochschule
- Zentrum für Digitale Kompetenz und MIN(K)T
- Zentrum für Elementarpädagogik
- Zentrum für Forschung
- Zentrum für Nachhaltigkeit, Gender und Diversität
- Zentrum für Projekt- und Qualitätsmanagement

Weiters ist der:die Vizerektor:in für Forschung und Hochschulentwicklung stellvertretender:e Geschäftsführer:in der Stiftung private Pädagogische Hochschule Burgenland.

Der:Die Vizerektor:in für Lehre, Mehrsprachigkeit und Internationalisierung nimmt die Aufgaben gem. § 14 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wahr. Darüber hinaus weist der Organisationsplan lt. Beschluss des Hochschulrates vom 9.9.2024 gem. § 12 Abs. 9 des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. folgende Bereiche dem Zuständigkeitsbereich dem:der Vizerektor:in für Lehre, Mehrsprachigkeit und Internationalisierung zu:

- Institut für Ausbildung
- Institut für Fort- und Weiterbildung
- International Office
- Zentrum für Minderheitenschulwesen, Mehrsprachigkeit und Inklusion
- Zentrum für Pädagogisch-Praktische Studien
- Zentrum für Schulentwicklungsberatung

§ 9 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rektorats sind bei Bedarf auf Antrag des:der Rektors:in oder eines:einer Vizerektors:in durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den:die Rektor:in spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Rektoratssitzungen werden in Präsenz oder online als Videokonferenzen durchgeführt.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Rektorat in einem geteilten Online-Dokument gemeinsam festgelegt und zu Beginn der Sitzung abgestimmt. Rektoratsmitglieder, die Tagesordnungspunkte einbringen, haben für die entsprechenden Unterlagen Sorge zu tragen.
- (4) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich. Rektor:in und Vizerektor:innen und allenfalls zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladene Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 10 Protokoll

Über Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

Das Ergebnisprotokoll hat zu enthalten:

- Datum, Ort und Dauer der Sitzung
- die Tagesordnung
- die Anträge in wörtlicher Fassung
- die Beschlüsse in wörtlicher Fassung
- das Ergebnis der Abstimmung
- Unterschrift der Mitglieder des Rektorates und des:der Protokollführers:in

Die Ergebnisprotokolle sind von dem:der Rektor:in 10 Jahre digital aufzubewahren.

Für das Rektorat:

Mag. Dr. Sabine Weisz Rektorin